

Rechtspanorama an der WU: Unternehmen erben ohne Zerschlagen

von: Manfred Hartl, LL.M.

Die juristischen Departments der WU Wien luden gemeinsam mit der Tageszeitung „Die Presse“ und dem Facultas Verlag und am 27. Oktober 2014 unter dem Titel „Unternehmen erben ohne Zerschlagen“ zum traditionellen „Rechtspanorama an der WU“ ein.



Nach einer kurzen Begrüßung sowie einleitenden Worten durch **Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter**, Professor am Institut für Europarecht und Internationales Recht an der WU Wien, übernahm **Mag. Benedikt Kommenda** von der Tageszeitung „Die Presse“ die Moderation des weiteren Abends. Am Podium saßen **Univ. Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner**, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, **Univ.Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz)**, Professorin am Institut für Zivil-

und Unternehmensrecht an der WU Wien, **SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein**, Chef der Zivilrechtssektion im Justizministerium, **RA Dr. Stephan Probst**, Rechtsanwalt in Wien und Vorstand im Verein Familienunternehmen und **Mag. Susanne Stein-Pressl**, Geschäftsführende Gesellschafterin des Familienunternehmens Manz.

Ausgangspunkt für eine spannende Debatte an diesem Abend war die geplante Reform des Erbrechts. Alle Diskutierenden waren sich weitgehend einig, dass eine Reform des Erbrechts unumgänglich sei. Mögliche Formen einer konkreten Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts sowie Stundungsmöglichkeiten des Anspruchs standen dabei im Mittelpunkt der Diskussion.



Nach einer kurzen Einleitung von **Benedikt Kommenda**, in welcher dieser vor allem auf die Fülle an Familienunternehmen in Österreich sowie deren volkswirtschaftlicher Bedeutung hinwies, eröffnete Sektionschef **Kathrein** die Debatte mit dem aktuellen Status der Erbrechtsreform. Im derzeitigen Entwurf solle das Pflichtteilsrecht – vor allem unter dem Gesichtspunkt der familiären Solidarität – bestehen bleiben, jedoch solle die Art und

Weise der Überlassung genauer geregelt werden, um so die Testierfreiheit des Erblassers zu stärken. Dabei werde derzeit noch über die Stundung des Pflichtteilsanspruchs sowie die konkrete Ausgestaltung von Anrechnungen diskutiert. Ziele im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge seien insbesondere die Entlastung der Übernehmer, welche ohnehin dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt seien, sowie Regelungen zu schaffen, die den Erblasser bereits vor seinem Tod animieren sollten, eine Regelung über die Nachfolge zu treffen. Frau **Stein-Pressl**

schilderte anschließend ihren Weg zur Übernahme des Familienunternehmens Manz. Dabei ging sie vor allem auf Schwierigkeiten und Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensübernahme ein.

Präs. **Bittner** betonte, dass aufgrund der Tatsache, dass viele Erblasser ihr Testament selbst verfassen, eine Modernisierung des Pflichtteilsrechts erstrebenswert sei. Ziel der Modernisierung sollte es sein, größere Vermögensmassen (z.B. Bauernhöfe, Unternehmen, Eigentumswohnungen) vor einer Zerschlagung durch Pflichtteilsansprüche zu schützen. Hierbei wäre ein allgemein gültiges Konzept gegen die Unternehmenszerschlagung wünschenswert. Im Zusammenhang mit der Frage der Stundung des Pflichtteilsrechts, äußerte er Bedenken, ob eine Stundung das richtige Instrument sei, um vor einer Zerschlagung zu schützen.



Dr. **Probst** schlug ein Modell vor, welches sich am Anerbenrecht in der Land- und Forstwirtschaft orientiert. Demnach sollte nicht der Verkehrswert, sondern der Ertragswert eines Unternehmens als Bemessungsgrundlage für die Ansprüche der weichenden Erben herangezogen werden. Sollte das Unternehmen in weiterer Folge verkauft werden, stünde den weichenden Erben noch ein Anteil am Verkehrswert zu.

Frau Prof. **Kalss** betonte, dass das ca. 200 Jahre alte Erbrecht an die Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklungen angepasst werden müsse. Ihrer Ansicht nach sei es unbefriedigend, wenn für ein Unternehmen, welches ein Sondervermögen darstellt, die gleichen Regelungen gelten, wie für einen zu vererbenden Barbetrag. Ein Rechtsvergleich mit anderen europäischen Staaten zeige deutlich, dass der Pflichtteil nicht immer bar ausbezahlt werden müsse. In Bezug auf Schenkungsanrechnungen sei jedenfalls der Zeitpunkt der Schenkung als Bewertungsstichtag zu wählen sowie ein begrenzter Anrechnungszeitraum von maximal 10 Jahren einzuführen.